

Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke

Aufgrund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 3. Februar 2015 (GV.NRW S. 212) wurde vom Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Kreisgebietes zurückzuführen sind.

(2) Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. gehaltene Katze eine Katze, die von einem Menschen gehalten wird,
3. Haltungsperson, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt oder wer einer freilaufenden oder freilebenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt,
4. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
5. Freigängerkatze eine gehaltene Katze, die dauernd oder zeitweise unkontrolliert freien Auslauf hat,
6. fortpflanzungsfähige Katze eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht dauerhaft mittels Kastration bzw. Sterilisation durch eine Tierärztin / einen Tierarzt fortpflanzungsunfähig (unfruchtbar) gemacht worden ist,
7. Berechtigte eine natürliche oder juristische Person, die vom Kreis Minden-Lübbecke zur Durchführung von Maßnahmen nach dieser Verordnung zugelassen wurde,
8. Fundbehörde die örtliche Ordnungsbehörde der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde.

§ 3 Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen

(1) Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass eine Freigängerkatze, die älter als 12 Lebenswochen ist,

1. mittels Mikrochip gekennzeichnet und

2. durch Eintrag der Kennzeichnung der Katze sowie seines Namens und seiner Anschrift in die kostenfreien Haustierrregister TASSO e. V., Otto-Volger-Str. 15, 65843 Sulzbach oder FINDEFIX Deutscher Tierschutzbund, In der Raste 10, 53129 Bonn registriert ist.

(2) Dem Kreis Minden-Lübbecke ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kennzeichnung und Registrierung vorzulegen.

§ 4 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen

(1) Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass eine fortpflanzungsfähige Katze keinen unkontrollierten freien Auslauf hat. Kann die Haltungsperson dies nicht sicherstellen, so hat sie die Katze fortpflanzungsunfähig machen zu lassen.

(2) Dem Kreis Minden-Lübbecke oder der Fundbehörde ist auf Verlangen eine schriftliche, tierärztliche Bestätigung, dass eine Katze fortpflanzungsunfähig gemacht wurde, vorzulegen.

(3) Auf Antrag kann der Kreis Minden-Lübbecke Ausnahmen von Absatz 1 für Zucht- und/oder Rassekatzen genehmigen.

§ 5 Maßnahmen gegenüber Freigängerkatzen

(1) Eine Freigängerkatze darf durch die Berechtigte, die Fundbehörde oder den Kreis Minden-Lübbecke zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.

(2) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze fortpflanzungsfähig, kann der Kreis Minden-Lübbecke anordnen, das Tier fortpflanzungsunfähig machen zu lassen. Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs hat die Haltungsperson dem Kreis Minden-Lübbecke eine schriftliche tierärztliche Bestätigung vorzulegen, dass die Katze fortpflanzungsunfähig gemacht wurde.

(3) Ist eine Freigängerkatze nicht gekennzeichnet und registriert und kann die Haltungsperson deswegen nicht ermittelt werden, so kann die Fundbehörde Dritte mit der Kennzeichnung und Registrierung der Katzen beauftragen. Ist die Freigängerkatze noch fortpflanzungsfähig, so kann die Fundbehörde darüber hinaus Dritte mit der Unfruchtbarmachung beauftragen. Nach Kennzeichnung, Registrierung und Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.

(4) Eine / Ein von der Haltungsperson personenverschiedene Eigentümerin / personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 6 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

(1) Die Berechtigte, die Fundbehörde oder der Kreis Minden-Lübbecke können eine aufgegriffene freilebende Katze tierärztlich kennzeichnen, registrieren und fortpflanzungsunfähig machen lassen. Zu diesen Zwecken darf die Katze in Obhut genommen

werden. Nach der Unfruchtbarmachung kann die freilebende Katze wieder in die Freiheit, vorzugsweise an der Stelle erfolgen, wo sie aufgegriffen worden ist, entlassen werden.

(2) Ist für Maßnahmen nach Abs. 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ist die Eigentümerin / der Eigentümer oder die Pächterin / der Pächter verpflichtet, dies zu dulden und Berechtigte oder Bedienstete des Kreises Minden-Lübbecke bei dem Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.

§ 7 Kosten

Die Kosten der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach § 3 Absatz 1 sowie der Unfruchtbarmachung nach § 4 Absatz 1 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 eine Katze nicht eindeutig kennzeichnen und registrieren lässt,
2. § 3 Absatz 2 einen Nachweis nicht vorlegt,
3. § 4 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass eine fortpflanzungsfähige Katze keinen freien Auslauf hat,
4. § 4 Absatz 2 eine schriftliche, tierärztliche Bestätigung nicht vorlegt,
5. § 5 Absatz 2 Satz 1 eine Katze nicht fortpflanzungsunfähig machen lässt,
6. § 5 Absatz 2 Satz 2 vor dem weiteren unkontrollierten Auslauf keine schriftliche, tierärztliche Bestätigung vorlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.

§ 9 Übergangsvorschriften

Für Haltungspersonen von Freigängerkatzen, die vor dem 01.06.2023 geboren wurden, gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 1 ab dem 01.09.2023.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.